

B 59 Revision Ruhetags- und Ladenschlussgesetz

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf RR vom 1. Juli 2025	Anträge der WAK vom 18. September 2025
	Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 1. Juli 2025, beschliesst:</p>	
	I.	
	Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) vom 23. November 1987 ¹ (Stand 1. Mai 2020) wird wie folgt geändert:	
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich	§ 1 Abs. 3 (geändert) <p>³ Für <u>Tankstellen angegliederte Verkaufsgeschäfte mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 100 m²</u> kommen die §§ 5 Unterabsatz c, 14 und 15 Absatz 1 nicht zur Anwendung. Diese Geschäfte sind jeden Tag spätestens um 22 Uhr zu schliessen.</p>	§ 1 Abs. 3 <p>³ Für folgende Verkaufsgeschäfte kommen die Bestimmungen zu den Öffnungs- und Schliessungszeiten in den §§ 5 Absatz 1c, 14 und 15 Absatz 1 nicht zur Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (neu) <u>Tankstellen angegliederte Verkaufsgeschäfte mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 100 m².</u>

¹ SRL Nr. [855](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf RR vom 1. Juli 2025	Anträge der WAK vom 18. September 2025
	b. (neu) Verkaufsgeschäfte ohne Verkaufspersonal (Selbstbedienungsgeschäfte) mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 30 m ² . <u>Diese Geschäfte dürfen jeden Tag von 5 bis 22 Uhr offenhalten.</u> ¶	b. (geändert) Verkaufsgeschäfte ohne Verkaufspersonal (Selbstbedienungsgeschäfte) Hofläden mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 30 m ² zum Direktvertrieb von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus vorwiegend eigener Produktion. Diese Geschäfte dürfen jeden Tag von 5 bis 22 Uhr offenhalten.
§ 14 Allgemeine Schliessungszeiten ¹ Am Abend sind die Verkaufsgeschäfte spätestens zu schliessen:	§ 14 Abs. 1 (geändert) Allgemeine Schliessungszeiten <u>Öffnungszeiten</u> (Überschrift geändert) ¹ Am Abend sind die Verkaufsgeschäfte Verkaufsgeschäfte dürfen frühestens um 6 Uhr öffnen und sind spätestens zu schliessen: Aufzählung unverändert.	
	II.	
	Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegegesetz, GaG) vom 15. September 1997 ² (Stand 1. September 2010) wird wie folgt geändert:	
§ 17 Jugendschutz ³ Die zuständige Behörde kann Testkäufe vornehmen oder vornehmen lassen. Sie arbeitet dazu mit Fachstellen des Jugendschutzes zusammen. Die Kosten trägt der Kanton.	§ 17 Abs. 3 (aufgehoben) ³ aufgehoben	
§ 25 Besondere Schliessungszeiten	§ 25 Abs. 3 (aufgehoben)	

² SRL Nr. [980](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf RR vom 1. Juli 2025	Anträge der WAK vom 18. September 2025
<p>³ Am Karfreitag, am Osteresonntag, am Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Bettag, an Weihnachten sowie am Aschermittwoch werden keine Verlängerungen für öffentlich zugängliche Anlässe erteilt.</p>	<p>³ aufgehoben</p>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	<p>Die Änderung tritt am 1. April 2026 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Gisela Widmer Reichlin Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser</p>	